

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 46/13 B

L 8 SO 24/10 (Sächsisches LSG)
S 13 SO 113/07 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kommunaler Sozialverband Sachsen,
Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, die Richterinnen **K r a u ß** und
S i e f e r t sowie die ehrenamtliche Richterin **M ü l l e r - T r i m b u s c h**
und den ehrenamtlichen Richter **S i m o n**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. Juni 2013 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist (noch) die Höhe von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für die Zeit vom 1.9. bis zum 31.12.2006.
- 2 Der 1973 geborene Kläger ist schwerbehindert (mit einem Grad der Behinderung von 90 und unter Zuerkennung der Merkzeichen B und G). Er bewohnt seit 1999 im Rahmen des Ambulant-betreuten-Wohnens eine eigene Wohnung; die Kosten für die Unterbringung trug im streitbefangenen Zeitraum der Beklagte. In der Zeit vom 1.9. bis 31.12.2006 erhielt er an zwischen den Beteiligten im Einzelnen nicht mehr streitigen Tagen ein fertig zubereitetes Mittagessen; die Kosten hierfür zahlte der Beklagte unmittelbar an den Menübringdienst. Daneben bewilligte er dem Kläger ua laufende Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII für die Zeit vom 1.9. bis zum 31.12.2006 in Höhe von insgesamt 137,69 Euro monatlich, wobei er vom Regelsatz wegen der häuslichen Ersparnis durch die Mittagessensversorgung monatlich jeweils 50,10 Euro in Abzug brachte (*bestandskräftiger Bescheid vom 16.8.2006*).
- 3 Auf einen Überprüfungsantrag vom 6.10.2006 bewilligte er weitere 60,12 Euro, weil der Kläger an 36 Tagen kein Mittagessen vom Menübringdienst erhalten habe (*Bescheid vom 18.12.2006*), wies den Antrag im Übrigen jedoch zurück (*Bescheid vom 6.6.2007*; *Widerspruchsbescheid vom 20.11.2007*). Die hiergegen beim Sozialgericht Leipzig erhobene Klage hatte nur Erfolg, soweit sie Abzüge vom Regelsatz für Warmwasserkosten und einen Zeitraum vor dem streitbefangenen betraf, in dem ein weiterer Beklagter die Grundsicherungsleistungen erbracht hat (*Urteil vom 3.12.2009*). Die Berufung, die der Kläger zuletzt auf die Zeit vom 1.9. bis zum 31.12.2006 beschränkt hat, sodass Leistungen des weiteren Beklagten nicht mehr im Streit waren, hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (*Urteil vom 12.6.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der Beklagte habe die Grundsicherungsleistungen nach § 41 Abs 1 iVm Abs 3 SGB XII der Höhe nach zutreffend gewährt; insbesondere habe er, ausgehend von einem monatlichen Regelsatz für Alleinstehende in Höhe von 331 Euro, diesen auf der Grundlage des § 28 Abs 1 Satz 1 SGB XII (*in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung*) zutreffend abweichend festgelegt. Dem zusätzlichen Bedarf, der daraus entstanden sei, dass der Kläger nicht in der Lage gewesen sei, sich selbst ein Mittagessen zuzubereiten, habe der Beklagte durch die Übernahme der Mittagessenskosten Rechnung getragen. Bedarfsmindernd gegenüber dem pauschalierten monatlichen Regelsatz seien aber für jeden Tag, an dem der Kläger Essen tatsächlich erhalten habe, 1,67 Euro (bzw in den Monaten mit 31 Kalendertagen 1,62 Euro), nicht die vom Kläger geltend gemachten geringeren Beträge, zu berücksichtigen. Auf die vom Kläger beantragte Beweisaufnahme habe verzichtet werden



können. Die mit dem Antrag unter Beweis gestellte Tatsache, dass der Kläger die für seine Person notwendige, gesunde und ausgewogene Ernährung auf fünf bis sechs Mahlzeiten pro Tag verteilen müsse, sei nicht entscheidungserheblich, weil für die Höhe der Bedarfsminderung nicht vom tatsächlichen Wert der den Bedarf anderweitig deckenden Leistungen auszugehen sei, sondern der pauschalierte monatliche Regelsatz um den hierin für den Bedarf normativ vorgesehenen Betrag (2/5 von 38 %) abzusetzen sei. Dies sei mit der Entscheidung des Bundessozialgerichts (<BSG> BSGE 99, 252 ff = SozR 4-3500 § 28 Nr 3) geklärt. Selbst wenn als richtig unterstellt werde, der Kläger habe von dem gelieferten Mittagessen nur so viel zu sich genommen, dass 1/5 seines Tagesbedarfs gedeckt worden sei, führe dies nur dann zu einem günstigeren Ergebnis, wenn er den Rest des gelieferten Mittagessens nicht für weitere Mahlzeiten hätte verwenden können. Diesbezüglich habe es auch der mit zwei weiteren Beweisanträgen geforderten Beweiserhebung nicht bedurft; denn das zwischen neun und zehn Uhr gelieferte Essen sei bis mittags lauwarm und essbar gewesen. Zudem hätte, was allgemein bekannt sei, das Essen auch kalt verzehrt werden können.

- 4 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG. Er rügt die Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Wie sich aus der Sitzungsniederschrift ergebe, habe er in der letzten mündlichen Verhandlung, am 12.6.2013, nochmals ausdrücklich beantragt,

Beweis zu erheben durch Einholung von Sachverständigengutachten

1. zum Beweis der Tatsache, dass er die für seine Person notwendige und gesunde und ausgewogene Ernährung auf eine Nahrungsaufnahme von fünf bis sechs Mahlzeiten pro Tag habe verteilen müssen,
2. zum Beweis der Tatsache, dass die vom Menübringdienst gelieferten verzehrfertigen Mahlzeiten (Mittagessen) nicht zum mehrfachen Aufwärmen geeignet gewesen seien, ohne dass diese in ihrer ernährungsphysiologischen Qualität erheblich reduziert worden wären,
3. zum Beweis der Tatsache, dass die vom Menübringdienst gelieferten verzehrfertigen Mahlzeiten (Mittagessen) nicht zum kalten Verzehr bestimmt und geeignet gewesen seien und
4. zum Beweis der Tatsache, dass ihm keine häusliche Ersparnis von mehr als 0,83 Euro für die Ernährung aus dem Regelsatz durch die Kostenübernahme der Mittagessenlieferung entstanden seien.

- 5 Das LSG sei diesen Beweisanträgen ohne ausreichende Begründung nicht gefolgt. Mit der Aussage, dass es für den Umfang der häuslichen Ersparnis durch die Kostenübernahme der Mittagessenslieferung an ihn nicht darauf ankomme, wie viele Mahlzeiten er im streitigen Zeitraum eingenommen habe, sondern darauf, welcher Anteil des Tagesernährungsbedarfs pauschal mit einem Mittagessen gedeckt werde, trage das LSG dem Einzelfall keine Rechnung,



sondern unterstelle, dass das sozialhilferechtliche Existenzminimum für die notwendige Essensversorgung mit 2/5 gedeckt sei. 2/5 des Tagesbedarfs seien jedoch in der vom LSG zitierten Entscheidung des BSG lediglich dann pauschal gewählt, wenn keine Besonderheiten bei der Ernährung festgestellt worden seien. Ohne über die Frage seines tatsächlichen Ernährungsbedarfs und der tatsächlichen Bedarfsdeckung durch die Mittagsmahlzeit Beweis zu erheben, hätte das LSG deshalb nicht feststellen können, ob er durch die Bereitstellung des Mittagessens 2/5 seines Ernährungsbedarfs habe decken können. Komme man bei einer unterstellten Beweisaufnahme hinsichtlich des ersten Beweisantrags zu einem Ergebnis, dass er fünf bis sechs Mahlzeiten am Tag zu sich nehmen müsse, sei in einem weiteren Schritt zu prüfen, welche Auswirkungen die notwendige Nahrungsverteilung bei einmalig angeliefertem Essen dann auf den abweichend festzulegenden Regelsatz hätte. Hierzu seien der Beweisantrag zu 2 und zu 3 formuliert worden. Bei einem schwerbehinderten Menschen sei von vornherein nicht auszuschließen, dass er einen erhöhten Tagesernährungsbedarf, verteilt über fünf bis sechs Mahlzeiten, habe. Dies könne nur ein medizinischer Sachverständiger feststellen.

II

- 6 Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Der vom Kläger allein geltend gemachte Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) liegt nicht vor. Das LSG hat die beantragte Beweiserhebung zu Recht abgelehnt; zu weiteren Ermittlungen musste es sich auf der Grundlage seiner Rechtsansicht nicht gedrängt sehen.
- 7 Nach der vom LSG vertretenen Auffassung kommt es entscheidend allein darauf an, welcher Anteil des Tagesernährungsbedarfs durch das gelieferte Essen pauschal, nicht im Einzelfall, gedeckt worden ist. Der Kläger legt zwar dar, dass das LSG damit der Rechtsprechung des BSG folge, sich aus dieser jedoch ergebe, dass 2/5 des Tagesbedarfs nur dann auf ein Mittagessen anzurechnen seien, wenn keine Besonderheiten bei der Ernährung festgestellt worden seien. Dabei übersieht er, dass das LSG diese Schlussfolgerungen aus der zitierten Entscheidung des BSG gerade nicht zieht, sondern nach seinem rechtlichen Ausgangspunkt die abweichende Festlegung des Regelsatzes wegen einer Mittagessensversorgung nicht von den Verhältnissen des Einzelfalles abhängig ist. Nach Auffassung des LSG ist maßgeblich für die abweichende Festlegung um den genannten Prozentsatz pro Tag allein die Versorgung mit einem fertig zubereiteten Mittagessen als solche. Dies zugrunde gelegt, ist die Ablehnung der beantragten Beweiserhebung hinreichend begründet; denn es kommt dann auf die vom Kläger mit seinem Beweisantrag zu 1 angestrebte Beweisermittlung nicht an. Ob die Rechtsauffassung des LSG zutreffend ist, ist bei der Verfahrensrüge nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, gestützt auf die Verletzung von § 103 SGG, unerheblich; entscheidend ist insoweit nur, ob sich das LSG, ausgehend von seinem Rechtsstandpunkt, hätte gedrängt fühlen müssen, weiter Beweis zu erheben (vgl nur BSG SozR 1500 § 160 Nr 35 S 32).



- 8 Da das LSG also eine Beweisaufnahme hierzu mit ausreichender Begründung abgelehnt hat, kommt es schon auf Grundlage des Klägervortrags auch auf das mögliche Ergebnis der weiteren Beweisaufnahme zu den Beweisanträgen zu 2 und 3 nicht entscheidungserheblich an. Insoweit trägt der Kläger selbst vor, der Ausgang der angestrebten Beweisaufnahme könne für den vorliegenden Rechtsstreit nur entscheidungserheblich sein, wenn dem ersten Beweisantrag zu folgen wäre und eine unterstellte Beweisaufnahme zu dem Ergebnis führen würde, dass der Kläger fünf bis sechs Mahlzeiten am Tag zu sich nehmen müsse. Für den Beweisantrag zu 4, zu dem ohnedies eingehende Ausführungen in der Beschwerdebegründung fehlen, gilt das Gleiche wie zu Beweisantrag zu 1. Für das LSG kam es nach seiner materiellen Rechtsauffassung nicht auf das Beweisthema an, sodass es davon ausgehend die angebotenen Beweise nicht erheben musste.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)